

0249 A

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über den

Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

Folgebericht zur Höhe der Besoldung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder

Rote Nummer: 0249

Vorgang: Sitzung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 4. Mai 2022,

Der Hauptausschuss hat im Rahmen der Fortsetzung der Haushaltsberatungen 2022/2023 (1. Lesung) zum Einzelplan 21 – Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit –, zu Kapitel 2102 – Beauftragte/Beauftragter für die Berliner Polizei und Bürgerbeauftragte/ Bürgerbeauftragter - beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss zur Sitzung am 03.06.2022 zur RN 0249 ergänzend mitzuteilen, wie hoch die Einwohnerzahl und wie viele Staatssekretärinnen und Staatssekretäre es jeweils in den Bundesländern gibt.“

Der Hauptausschuss wird gebeten, den vorgenannten Beschluss durch den nachfolgenden Bericht als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Die für die Sitzung des Hauptausschusses am 4. Mai 2022 im Rahmen einer Ländерumfrage erstellte Übersicht über die besoldungsrechtliche Zuordnung der Ämter der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die gemäß Folgeauftrag vom 04. Mai 2022 bei den für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten zuständigen Landesministerien ermittelte Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wurden in der anliegenden Übersicht zusammengefasst.

Des Weiteren wurde die Übersicht um die Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes ergänzt. Die Daten wurden der Fachserie 1 Reihe 1.3 des Statistischen Bundesamtes (Destatis, 2021) zum Thema „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, 2020“ (Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011) entnommen.

Das Land Thüringen hat zur Höhe der Besoldung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auch im Zuge der Beantwortung der Umfrage zur Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre weiterhin keine Angaben übersandt.

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen

	BE	BW	BY	BB	HB	HH	HE	MV
Besoldung Staatssekretärin/ Staatssekretär (StS)	B 7 + SZ ¹ +ggf. FZ	85 % von B 11 + AWE	B 11 + Zuschlag i.H.v. 2/21 aus B 11 +AWE (400 €) +ggf. FZ+SZ ²	B 9	B 7	B 10 + AWE + ggf. FZ + ggf. kSZ ¹⁰	B 9 + AZ + SZ ³ +ggfs. kSZ ⁴ +ggfs. FZ	B 9 + SZ ⁵ , ggfs. + FZ
Höhe der Bezüge	10.590,08 € 75,00 € = 10.665,08 €	12.613,46 € 256,00 € = 12.869,46 €	B 11=14.382,41 €	11.684,11 €	10.331,33 €	13.491,35 € + 230,08 € = 13.721,43 €	11.318,61 € + 879,91 € + 609,93 € = 12.808,45 €	11.409,61 €
Anzahl	25 Staatssekretä- rinnen und Staats- sekretäre	16 Staatssekretäri- nen und Staatssek- retäre	3 Staatssekretäri- nen und Staatssek- retäre	15 Staatssekretä- rinnen und Staats- sekretäre	15 Staatsräti- ninnen und Staats- räte	16 Staatsräti- ninnen und Staatsräte	11 Staatssekretä- rinnen und Staats- sekretäre	12 Staatssekretä- rinnen und Staats- sekretäre und 2 Parlamentarische Staatssekretäre
Einwohnerzahl (Stand 2020)⁶	3.664.088	11.103.043	13.140.183	2.531.071	680.130	1.852.478	6.293.154	1.610.774

AWE=Aufwandsentschädigung; AZ= Amtszulage; FZ=Familienzuschlag; SZ=Sonderzahlung; kSZ=kindbezogene Sonderzahlung

¹ Die Sonderzahlung (SZ) beträgt derzeit 900 Euro jährlich zzgl. 50 Euro Sonderbetrag pro Kind.

² Ergänzung SenFin: Die Bayrische Sonderzahlung wird gem. Art. 83 Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) gewährt.

³ gem. § 5 Hessisches Sonderzahlungsgesetz (HSZG) i.H.v. 5 % der Bezüge

⁴ Sonderzahlung i.H.v. 2,13 € je Kind gem. § 6 HSZG

⁵ Die Sonderzahlung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder zusammen. Der Grundbetrag beträgt 29,382 % der für den Monat Dezember maßgeblichen Bezüge (§ 7 SZG M-V). Für jedes zu berücksichtigende Kind wird ein Sonderbetrag in Höhe von 25,56 € gezahlt.

⁶ Statistisches Bundesamt; Fachserie 1 Reihe 1.3 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011, Tabellenteil 3, Bevölkerungsstand 2020 nach Bundesländern, Pkt. 3.1

	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Besoldung Staatssekretärin/ Staatssekretär (StS)	B 9 + AZ + SZ ⁷ ggfs. +. FZ	a) B 10 b) ggf. FZ Parlament. StS: c) 100 % von B 10 d) 100 % des FZ e) DAE	B 9 (StS als Bevollmächtigte/r des Landes beim Bund und für Europa B 10) ggf. + FZ	B 8	a) B 9 StS als Mitglieder der Staatsregierung ggf. + FZ + AWE b) B 9 StS als Beamtete	B 9 + ggf. FZ und SZ ⁸	B 9 + ggf. FZ ⁹ und kSZ ¹⁰	
Höhe der Bezüge	11.643,75 € 901,91 € 25,00 € =12.570,66 €	a)+c) 13.771,22 € e) 205,00 € 13.976,22 €	13.047,91 € (14.055,45 €)	10.801,31 €	12.192,84 € 255,65 € 12.448,49 €	11.751,09 € 33,33 € 11.784,42 €	11.617,35 €	
Anzahl	13 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	15 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	15 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	8 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	15 Personen, die Staatssekretärsaufgaben wahrnehmen, 3 davon nicht im statusrechtlichen Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs	15 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	12 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	13 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
Einwohnerzahl des Bundeslandes	8.003.421	17.925.570	4.098.391	983.991	4.056.941	2.180.684	2.910.875	2.120.237

AWE=Aufwandsentschädigung; AZ= Amtszulage; FZ=Familienzuschlag; SZ=Sonderzahlung; kSZ=kindbezogene Sonderzahlung

⁷ Sonderzahlung 300 € im Dezember

⁸ angegeben wurde nur das Grundgehalt, die Gewährung des Familienzuschlages ist abhängig vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 38 LBesG LSA, eine Sonderzahlung wird in Höhe von 3 v. H. des Grundgehaltes gewährt, mindestens jedoch 400,00 €.

Chef der Staatskanzlei: zurzeit im Rang eines Ministers.

⁹ Familienzuschlag abhängig von Familienstand und Kinderzahl gem. § 44 SHBesG

¹⁰ ausschließlich kindbezogene Sonderzahlung i.H.v. 400 € je Kind

¹⁰ 300 € jährlich pro Kind